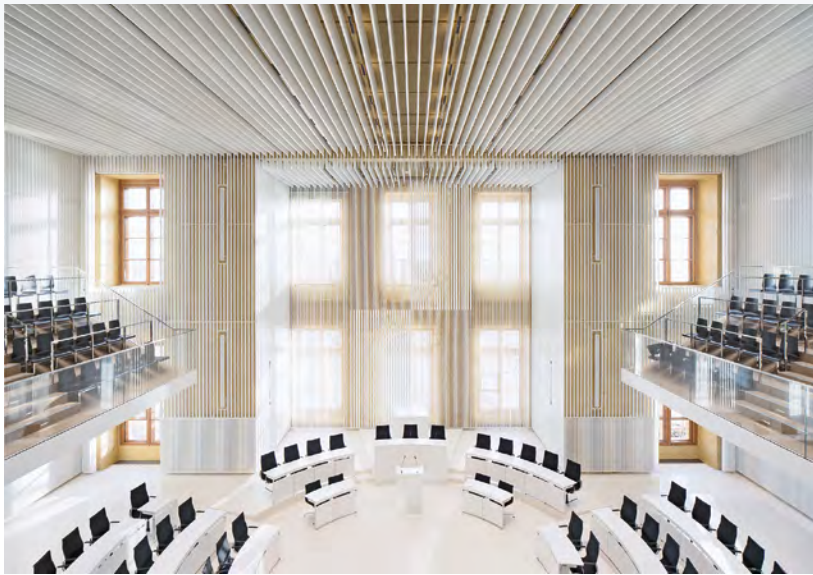


KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2019 verliehen



Neugestaltung des Plenarsaals mit Konferenzbereich im Schloss Schwerin
Foto: Stefan Passoth

Am Dienstag, den 10. September 2019 wurde zum elften Mal der Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern vergeben. Die Gewinner des Landesbaupreises wurden im Plenarsaal des Landtags im Schweriner Schloss geehrt. Mit dem Landesbaupreis werden Bauherren, Architekten, Ingenieure und Bauausführende für ihre Kreativität und ihr Können gewürdigt. Gemeinsame Auslober sind das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, die Architektenkammer, die Ingenieurkammer und erstmalig auch der Bauverband des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für den Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2019 sind 41

Bewerbungen eingegangen, von denen neun Objekte in die nähere Auswahl gekommen sind. Die Einreichungen repräsentieren eine breite Palette von Bauwerken, die in den vergangenen Jahren neu errichtet oder saniert wurden. Der Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern wurde in den beiden Kategorien „Bausumme ab eine Million Euro“ und „Bausumme bis eine Million Euro“ vergeben. Wulf Kawan, Präsident der Ingenieurkammer M-V, sagte: „Mit dem Landesbaupreis würdigen die Auslober das Miteinander von privaten oder öffentlichen Bauherren und Bauplanern. Es erfordert Willen und Kreativität,

diesen hohen gestalterischen Anspruch mit den praktischen Anforderungen an ein Bauwerk in Einklang zu bringen. Dieses Engagement haben alle 41 Bewerber mit ihren Projekten eindrucksvoll bewiesen.“ Dank gelte deshalb auch allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und der Jury, die die schwierige Aufgabe hatte, aus vielen guten Projekten die besten auszuwählen.

Die Preisträger 2019 im Überblick

Landesbaupreisträger in der Kategorie „Bausumme ab eine Million Euro“ – Neugestaltung des

INHALT

- ♦ Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2019 verliehen
- ♦ Aus dem Eintragungsausschuss
- ♦ Wiederbestellung von Sachverständigen
- ♦ „EuGH-Urteil zur HOAI – Wie geht es weiter?“
- ♦ Personalie
- ♦ Aus den Regionalgruppen
- ♦ Neue Vorschriften
- ♦ Recht aktuell
- ♦ Weiterbildungsangebote
- ♦ Service / Impressum
- ♦ Statistik Mitgliederbestand

Plenarsaals mit Konferenzbereich im Schloss Schwerin

Preisträger des Landesbaupreises 2019 in der Kategorie ab eine Million Euro Bausumme ist der Plenarsaal des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Schweriner Schloss. Die Jury lobte den Ausbau des ursprünglichen, aber weitgehend zerstörten Festsaals – den sogenannten „Goldenen Saal“ von 1857 – zu einem modernen Plenarsaal. Dieser habe sich baulich im Hinblick auf die gesamte Statik, aber auch hinsichtlich der Baustellenlogistik als hoch anspruchsvoll erwiesen. Gerade die ingenieurtechnische Leistung wurde ausdrücklich gewürdigt. Die Jury hebt hervor, „dass es mit

als energieeffizientes Gebäude ausschließlich mit ökologischen Baumaterialien in naturnaher Umgebung geplant und ausgeführt. Die Jury lobte die konsequente Anwendung von Holz bei der Fassade und beim Innenausbau. Gerade die kostengünstige Realisierung mit nur 12 Monaten Planungs- und Ausführungszeit mache „das Objekt beispielgebend für eine anspruchsvolle und gelungene Architektur im ländlichen Raum von Mecklenburg-Vorpommern.“

Belobigungen und Anerkennungen

Alle neun von der Jury ausgewählten Favoriten wurden ausgezeichnet. Für hohen architektonischen Anspruch



Neubau eines Wohnhauses in Kemnitzerhagen Foto: Scheuring und Partner Architekten BDA

diesem Plenarsaal gelungen ist, einen modernen, der Demokratie gewidmeten Plenarsaal höchst sensibel und präzise bis ins Detail in das historisch gewachsene, architektonisch hochrangige Schweriner Schloss zu integrieren.“

Landesbaupreisträger in der Kategorie „Bausumme bis eine Million Euro“ – Neubau eines Wohnhauses in Kemnitzerhagen

In dieser Kategorie ist der Landesbaupreisträger der „Neubau eines Wohnhauses in Kemnitzerhagen“ bei Greifswald. Das Wohnhaus wurde

und fachlich versierte Bauausführung sprach die Jury Belobigungen für vier Projekte aus: **den Erweiterungsneubau des Kreissitzes Nordwestmecklenburg** in Wismar, das **Johann-Heinrich-Voß-Haus Penzlin** – einer Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Rektorenhauses mit Erweiterungsanbau für Stadtbücherei, Voß-Literaturausstellung und Touristeninfo mit Mehrzweckraum, das **Ferienhaus „ree T haus“** mit Reetdach und -fassade in **Prerow/Darß** und den Neubau **zweier Ferienhäuser „NewHaus“** in Holzrahmenbauweise in **Dierhagen/Darß**.

Die Jury vergab zudem drei Anerkennungen, eine für den Neubau des **Schaudepots** als Erweiterung der Kunsthalle Rostock, weitere für **die Hörsäle, eine Bibliothek und Mensa** der Universität Greifswald am Campus Loefflerstraße sowie für den Neubau des **Mehrfamilienhauses** in der **Innenstadt von Schwerin**.

Alle Informationen zum Landesbaupreis 2019, zu den eingereichten Objekten und den Preisträgern finden Sie unter www.landesbaupreis-mv.de.



Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Beratende Ingenieure

Dipl.-Ing. Jens Hartwig, Rostock
Dipl.-Ing. (FH) Toralf Steger, Malchow
Dipl.-Ing. Petra Woywod, Burg Stargard

Tragwerksplaner

Thomas Fricke B.Eng., Bad Doberan
Sophie Schollmeyer M.Eng., Kasendorf

Brandschutzplaner

Ingenieur für Brandschutz
Jens Werner, Malchow
Bauvorlageberechtigte Ingenieure
Dipl.-Ing. Kristian Fleischhack, Wismar
Dipl.-Ing. Tobias Günzl, Rostock
Dipl.-Ing. Jens Hartwig, Rostock

Wiederbestellung von Sachverständigen

Der Vorstand hatte kürzlich auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses die Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Dipl.-Ing. Hans- Christoph Struck als Sachverständiger für Schäden an Gebäuden sowie von Dipl.-Ing. Wolfgang Schoefer als Sachverständiger für Holzschutz beschlossen.

Gemeinsam mit Vizepräsidentin Frau Dr. Gesa Haroske als verantwortliches Vorstandsmitglied des Sachverständigenausschusses überreichte Präsident Wulf Kawan am 27.08.2019 beiden Sachverständigen die Bestellsurkunden und Ausweise und wünschte für die weitere Tätigkeit viel Erfolg. Die Verlängerung der Bestellung erfolgte für weitere fünf Jahre.



Dr. Gesa Haroske, Wolfgang Schoefer, Hans-Christoph Struck, Wulf Kawan (v.li.)

„EuGH-Urteil zur HOAI – Wie geht es weiter?“

Vortrag von Rechtsanwalt Björn Schugardt, Regionalgruppen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Hochschule Neubrandenburg am 05.09.2019

Während des Regionalgruppentreffens der Mecklenburgischen Seenplatte und Vorpommern-Greifswald stand das EuGH-Urteil zur HOAI im Mittelpunkt. Rechtsanwalt Björn Schugardt skizzierte einen historischen Ablauf,

wie und auf welchen Grundlagen die HOAI 1971 entstanden ist. Er erinnerte an die erste Fassung aus dem Jahr 1976 und machte Ausführungen bis zur 6. Novelle im Jahr 2009, mit dem uneingeschränkten Geltungsbereich,

dem Preisrecht für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Ingenieure, soweit sie durch Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der Verordnung erfasst werden. Bereits 2006 trat die



RA Schugardt informiert unter anderem über die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf künftige Ingenieur- und Architektenverträge.



Mehr als 50 Teilnehmer folgten dem Vortrag von Herrn RA Schugardt.

Fotos: Ronny Seidel

EU-Dienstleistungsrichtlinie in Kraft und damit wurden erste Zweifel an der Vereinbarkeit der HOAI mit dem Europarecht laut.

Am 18.06.2015 wurde ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da die Mindest- und Höchstthonorarregelung der HOAI 2013 gegen die DLRL verstoßen würde.

Am 23.06.2017 wurde Vertragsverletzungsklage durch die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Dies mündete am 28.02.2019 in den Schlussanträgen des Generalanwalts, nach dessen Auffassung sind die festgesetzten Mindesthonorare weder geeignet, noch erforderlich, um die Qualität von Planungsleistungen sowie den Verbraucherschutz zu fördern.

Aufgrund des fehlenden schlüssigen Nachweises durch die Bundesrepublik Deutschland kam es am 04.07.2019 zur Urteilsverkündung des EuGH mit der Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 1, 2 g und Abs. 3 der DLRL durch die Beibehaltung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen

hat. Das Urteil ist unanfechtbar. Die Auswirkungen:

- nur Feststellungsurteil, keine Kassierung der angegriffenen Maßnahmen, spricht der als unionsrechtswidrig festgestellte nationalen Rechtsvorschrift, allerdings Verpflichtung der BRD gem. Art. 260 Abs.1 AEUV, den unionsrechtswidrigen Zustand unverzüglich für die Zukunft zu beseitigen bzw. die gebotenen Handlungen vorzunehmen
- Urteil richtet sich gegen die BR Deutschland als Mitgliedsstaat, keine Rechtswirkung für die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Bürgern
- keine Rückwirkung des Urteils
- Vertragliche Honorarvereinbarungen bleiben weiterhin wirksam, HOAI gilt als zwingendes Preisrecht bis zur Neuregelung weiter

Auswirkung auf künftige Architekten- und Ingenieurverträge

- kein zwingendes Preisrecht mehr
- Vertragsfreiheit innerhalb der allgemeinen Grenzen von Treue, Glaube und Sittenwidrigkeit und der beruflichen Standesregelung
- HOAI im Übrigen durch EU-Urteil unberührt
- Verwendung der Honorarsätze daher weiter möglich, aber auch Mindestsatzunterschreitungen oder

Höchstsatzüberschreitungen oder reine Zeithonorare zulässig

- Empfehlung: In jedem Fall Honorarvereinbarung treffen, ansonsten gilt u.U. ortsübliches Honorar

Der Rechtsanwalt hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Aussicht auf eine Stufenlösung besteht, die so aussehen könnte, dass in der ersten Stufe:

Geltung der Mindestsätze oder Mittelsätze soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen (entsprechend der Steuerberatervergütungsverordnung, Billigung durch EU-Kommission). Dies könnte seine Gültigkeit bewahren bis die zweite Stufe in Kraft tritt.

Erhaltung der zwingenden Mindest- und Höchstsätze der HOAI durch Schaffung einer kohärenten Regelung; Vorbehalt der Ausführung von Planungsleistungen durch den Berufsstand der Ingenieure und Architekten

Das Treffen fand in der Hochschule Neubrandenburg statt. Den Ausführungen des Fachanwaltes folgten 55 Ingenieure.

Ronny Seidel, Sprecher der Regionalgruppe Meckl. Seenplatte

Personalie

Seit dem 01.09.2019 verstärkt Lisa Marie Schwegmann als studentische Aushilfskraft die Öffentlichkeitsarbeit der Ingenieurkammer an den Hochschulen des Landes. Frau Schwegmann absolviert derzeit ihr Masterstudium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar.

Ihre Aufgaben liegen insbesondere in der Vorstellung der Ingenieurkammer auf Hochschulveranstaltungen, Bewerbung der Juniormitgliedschaft

in der Ingenieurkammer M-V und in der Unterstützung der Kammer bei der Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen.

Schwerpunktaufgabe ist der Netzwerkaufbau zwischen Ingenieurbüros und Studierenden. Hierfür ist Frau Schwegmann auch direkte Ansprechpartnerin für die Regionalgruppensprecher. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.



Lisa Marie Schwegmann

Foto: Privat

Aus den Regionalgruppen

RG VG besichtigt Baugrube „Suitenhotel“ in Ahlbeck

Die Regionalgruppe Vorpommern-Greifswald traf sich am 22.08., an der wohl letzten riesengroßen Baugrube auf der Insel Usedom. Im äußersten Nordwesten des Ostseeheilbades wird im Quartier Goethe-, Rathenau-, Dünen- und Grenzstraße eine höhengestaffelte, mehrgliedrige Hotel- und Eigentumswohnanlage mit zwei Untergeschossen (TG) bis Frühjahr 2021 errichtet.

Im Namen der Kammer begrüßten Organisator Hartmut Köhler und RG-Sprecher Stefan Ulbrich KollegInnen aus Greifswald bis Ferdinandshof und Warsin. Unsere beteiligten Ingenieure gaben Auskünfte zum Projekt und beantworteten Fragen. Herr Köhler (Zemitz, „stv. Betriebsbeauftragter zur wasserrechtlichen Erlaubnis“) erläuterte die schwierige Grundwasserabsenkung mit kombinierter Gravitations- und Vakuumentwässerung sowie Sohl-Dränagen. Insgesamt ist die Entnahme von über 300.000 m³ genehmigt. Das geförderte, feinkornfreie Wasser gelangt über eine zentrale Mess- und Pumpstation mit Absetzbecken und Notstromaggregat gegenwärtig mit etwa 50 m³/h über ein Injektionslanzensystem (DSI) zur Vermeidung von Bau- und Umweltschäden außerhalb der Baugrube zurück in den Untergrund, der Rest mit rund 10m³/h in die Ostsee. Die Wasserabsenkung und Infiltration wird zum großen Teil über mehrere Innen-, DSI- und 10 Außenpegel bis zu 2 Querstraßen weiter, meist mit Funkmessung zur Wasserbaufirma übertragen und von dort geregelt, täglich kontrolliert und wöchentlich für die Untere Wasserbehörde überwacht.

Herr Dr. Hermann Lubenow vom Büro BIG-M aus Weitenhagen berichtete über die umfangreiche Beweissicherung an 22 umliegenden, z.T. denkmalgeschützten Häusern und



Baugrube Ahlbeck

Foto: Stefan Ulbrich

von Schwingungsmessungen nach Beschwerden aus der Nachbarschaft, die damit als unbegründet bewertet werden konnten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird noch eine Endaufnahme durchgeführt.

Vermesser Ulbrich aus Anklam informierte über die 3D-Aufnahme des einzubindenden historischen Hotels und über eine weitere in Greifswald angedachte Veranstaltung zu BIM für die Region.

Herr Peschel, ein Baustellen„oberhaupt“ von der BauherrInnenseite, ging außerdem auf die aufwändige Baugrubenumschließung und -sicherung mit bis zu 16 m langen und dreifach verankerten Schlitz- sowie überschnittenen Bohrpfahlwänden, letztere am denkmalgeschützten Hotel.

Der Abend klang mit einem kleinen Bowlingwettstreit aus, den Torsten Forberg aus Anklam mit 171 Pins in der besten Runde vor Siegfried Raub

(147) und Hartmut Köhler (146) gewann. Vielen Dank nochmals an alle „Informanten“! Leider mussten 2 Ingenieurinnen kurzfristig absagen. Zwei weitere angemeldete haben es wohl nicht finden können? Schade!

HARTMUT KÖHLER

Ing. für Baugrund



Neue Vorschriften

Die nachfolgenden Rundverfügungen und -erlasse Straßenbau M-V können bei der Ingenieurkammer per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden.

Rundverfügung StB M-V Nr. 07/2019

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführungen, Reg.-Nr. 05.23
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten, Reg.-Nr. 16.2
hier: Fortschreibung der Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Rundverfügung

StB M-V Nr. 08/2019

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführungen, Reg.-Nr. 05.72
hier: Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)

Rundverfügung

StB M-V Nr. 09/2019

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführungen, Reg.-Nr. 05.23
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten, Reg.-Nr. 16.2

Bauvertragsrecht und Vergabewesen, Abwicklung von Verträgen, Reg.-Nr. 16.4
hier: Fortschreibung der Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (RVP)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 04/2019

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am 18.11.2019.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 31.08.2019
Pflichtmitglieder:	1193
davon	
nur Beratende Ingenieure:	313
nur bauvorlageber. Ingenieure:	524
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	315
nur Tragwerksplaner:	41
Tragwerksplaner gesamt:	476
Brandschutzplaner:	170
Freiwillige Mitglieder:	143
davon	
Juniormitglieder	18
Seniormitglieder	2
Gesamt:	1336

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

„Heimliche“ Verwendung einer Akquise-Leistung des Planers durch den Bauherrn

Kein seltener Fall: Der Planer erbringt in Hoffnung und Erwartung eines größeren Planungsauftrages bereits Planungsleistungen, um dem Bauherrn einen Eindruck von den planerischen Vorstellungen zu vermitteln. Es ist anerkannt, dass derartige Akquise-Leistungen im Vorfeld vertraglicher Beziehungen, die nicht selten das Stadium der Entwurfsplanung erreicht haben, vergütungsfrei bleiben können, wenn ein Vertragsverhältnis dann doch nicht zustande kommt. Dies ist nachvollziehbar, wenn der Bauherr von seinem Bauwunsch komplett Abstand nimmt oder aber einen anderen Planer auf der Grundlage anderer Planungsvorstellungen beauftragt. Stellt der Planer dann jedoch fest, dass der Bauherr die Planungsleistung des Architekten oder Ingenieurs dennoch tatsächlich umsetzt, sieht er also seine Planung fast unverändert umgesetzt, entsteht zu Recht Unmut. Es kann dann zu Recht vermutet werden, dass einem neuen Planer die Vorleistung mit der Aufgabe übergeben wurde, diese Planung dann ab der Leistungsphase 4 weiterzuführen, um die Kosten der Leistungsphasen 1-3 zu sparen.

In einem solchen Fall hat das OLG Celle dem Bauherrn diese Einsparung

von Planungskosten nicht durchgehen lassen (OLG Celle, Urteil v. 20.03.2019 - 14 U 55/18, NJW-RR 2019, 796).

Dort hat ein Architekt zu akquisitorischen Zwecken eine Entwurfsplanung für ein Bauvorhaben erstellt und es dem potenziellen Auftraggeber auch ausgehändigt. Der Bauherr hatte im Prozess behauptet, dass es ihm ausschließlich darum gegangen sei, eine Einschätzung zu bekommen, ob eine Beauftragung des Planers auch im Vergleich zur Beauftragung eines Generalunternehmers wirtschaftlich attraktiv sein könne. Dies sei nicht der Fall gewesen, so dass er von der Beauftragung des Planers Abstand genommen habe. Das Landgericht hatte die Klage des Planers abgewiesen. Das OLG Celle gab der Klage jedoch dann vollständig statt. Auf der Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens ließ sich nachweisen, dass der Bauherr die Entwurfsplanung des Architekten sehr weitgehend umgesetzt und damit für sich nutzbar gemacht habe. Nach Ansicht des OLG Celle stehe dem Architekten daher ein Bereicherungsanspruch in Höhe der ersparten Aufwendungen des Bauherrn zu, die sich nach den HOAI-Mindestsätzen errechnen lassen.

In derartigen Fällen ist der Planer also nicht schutzlos gestellt. Selbst wenn ihm nicht gelingt, einen ausdrücklichen oder konkludenten Vertragsabschluss nachzuweisen, stehen die Gerichte an der Seite desjenigen Planers, dessen Planung ohne Einverständnis umgesetzt wurde. Dass sich dabei die ersparten Aufwendungen des Bauherrn, also die ersparten Planungskosten, nach der üblichen Vergütung richten, entspricht bereicherungsrechtlichen Grundsätzen. Jedenfalls gegenwärtig

ist die übliche Vergütung auch und trotz der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (wir berichteten an dieser Stelle) nach den HOAI-Mindestsätzen zu berechnen.

Ist die Leistung des Planers urheberrechtlich geschützt, kommen darüber hinaus auch Schadenersatzansprüche nach urheberrechtlichen Anspruchsgrundlagen in Betracht. Zudem kann in der rechtswidrigen Verwendung der Planungsleistung auch ein wettbewerbswidriges Verhalten zu sehen sein, das Ansprüche nach UWG und dem neuen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen begründen kann.

Die tatsächliche Schwierigkeit wird darin bestehen, den Nachweis zu erbringen, dass die Ursprungsplanung, wenn auch nicht identisch, dann jedenfalls sehr „weitgehend“ verwendet wurde. Das OLG Celle hat hier einige Besonderheiten der Planung benannt, die dem Ursprungsentwurf entstammten, so eine besondere Gestaltung der Fenster und der Treppenanlage sowie der Anordnung der Büros. Auch übernommene „Fehler“ der Ursprungsplanung in der umgesetzten Planung können ein solches Indiz sein. Der vom Bauherrn mit seinen Entwürfen zurückgewiesene Planer ist also gut beraten, sich bei Umsetzung des Bauvorhabens durch den Bauherrn zu vergewissern, ob seine Planung nicht doch „heimliche Verwendung“ gefunden hat. In einem solchen Fall ist die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen durchaus Erfolg versprechend.

JÖRG BORUFKA

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät WIGU

Weiterbildungsangebote 2019/2020

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
16.10.2019 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Schwerin	Das Bauvertragsrecht und die geänderten Vergabe- und Vertragsregeln gem. Vergabehandbuch des Bundes (VHB-Neuausgabe 2018)	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
05.11.2019 14.00 – 18.00 Uhr Stadtgeschichtliches Museum Wismar	„Denkmalpflege vor Ort“ -Tragwerksinstandsetzung	Referententeam Teilnahmegebühr: . 90,- €	Hochschule Wismar, Kompetenzzentrum Bau M-V, Herr Prof. Dr.-Ing. F. Braun Anmeldung: frank.braun@hs-wismar.de
11.11.2019 15.00 – 17.00 Uhr IHK Neubrandenburg	„Fit für die eVergabe“ – Infomationsveranstaltung für Auftragnehmer	Andre Gross Teilnahmegebühr: 49,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
14.11.2019 09.00 – 16.45 Uhr Gürzenich in Köln	6. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076	Referententeam Teilnahmegebühr: 140,-€	VFIB e.V. Tel.: 089/41943488 E-Mail: info@vfib-ev.de Online Anmeldung unter: http://www.vfib-ev.de
21.11.2019 09.00 – 16.00 Uhr Trendhotel in Banzkow	Landwirtschaftliches Bauen mit Beton	Referententeam Teilnahmegebühr: 149,- Euro inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
23.03.2020 09.00 – 17.00 Uhr Trihotel Rostock	Schallschutz im Hochbau – Neuerungen der DIN 4109 mit einem Exkurs zur DIN 18041 Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutznormen, Gesetze und Vorschriften Struktur der Neufassung der DIN 4109 und wesentlichen Neuerungen Anforderungen und rechnerische Nachweise Bauteilkatalog Bitte bringen Sie für die Rechenbeispiele einen Laptop mit.	Dr.-Ing. Saad Baradiy Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für thermische Bauphysik und Bauakustik Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 150,-€ Nichtmitglieder: 200,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30